

Ehescheidungskonvention

Wunderlin Elsa, geb. 15.10.1962,
Sonnenbühlstrasse 2a, 9243 Hinterwil

und

Wunderlin Herbert, geb. 20.04.1959,
St. Gallerstrasse 165, 9245 Güberswil

1. Die Parteien beantragen dem Bezirksgericht Untertoggenburg gemeinsam die Scheidung ihrer am 22.05.1987 geschlossenen Ehe.
2. Die Kinder Isabelle, geb. 9.10.1987, Andrea, geb. 10.11.1989 und Annabelle, geb. 3.07.1991, seien unter die elterliche Sorge der Mutter zu stellen.
Die Mutter wird mit dem Vater wichtige Entscheidungen (wie medizinische Eingriffe...) besprechen. Auch darf sich der Vater bei Lehrern, Ärzten und allfälligen Therapeuten über die Kinder erkundigen (verankert in Art. 275a Abs. 2 ZGB).

Die im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen errichtete Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB soll beibehalten werden.

3. Der Vater sei für berechtigt zu erklären, seine Kinder am ersten und dritten Wochenende im Monat auf seine Kosten zu sich auf Besuch zu nehmen und jährlich drei Wochen Ferien mit ihnen zu verbringen.

Über die Details der Besuchs- und Ferienrechtsausübung sowie über eine Erweiterung sprechen sich die Eltern, wenn nötig zusammen mit dem Beistand, von Fall zu Fall ab, wobei sie die Wünsche der Kinder in zumutbarem Umfang berücksichtigen.

4. Der Vater verpflichtet sich an den Unterhalt der Kinder folgende monatlichen und monatlich vorauszahlbaren Beiträge zuzüglich Kinderzulagen zu bezahlen:
 - Je Fr. 735.- bis zum erfüllten 12. Altersjahr
 - Je Fr. 780.- bis zum erfüllten 16. Altersjahr
 - Je Fr. 650.- bis das Kind eine angemessene Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen hat.
5. Herr Hubert Wunderlin verpflichtet sich, Frau Elsa Wunderlin folgenden monatlichen und monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbeitrag zu bezahlen:
 - Fr. 1940.- bis Ende Juli 2001, ab dann
 - Fr. 1200.- bis Ende Juli 2007

Bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages sind die Parteien von folgenden monatlichen Nettoeinkünften ausgegangen:

- Auf Seiten von Herrn Wunderlin Fr. 7479.- (inkl. 13. Gehalt, ohne Kinderzulage)
- Auf Seiten von Frau Wunderlin Fr. 740.- (Putzen)

Ab dem vierten Monat, in welchem Frau Wunderlin im Konkubinat lebt, ist während dem Bestehen des Konkubinates kein Unterhalt geschuldet. Hat das Konkubinat drei Jahre gedauert, entfällt die Unterhaltspflicht ganz.

6. Die Unterhaltsbeiträge von Ziff. 4 und 5 basieren auf dem Stand des Landesindex für Konsumentenpreise von 105.6 Punkten (Stand Ende Dezember 1999, Basis 1993). Sie werden jährlich, jeweils am 1. Januar, erstmals am 1. Januar 2002, dem Indexstand des vorangegangenen Novembers angepasst. (Landesindex Telefonservice: 0900556655)
7. Die Pensionskasse der XY sei anzuweisen, vom Freizügigkeitsguthaben des Ehemannes (Vertragsnummer XX) den Betrag von Fr. 56'000.- auf ein zu Gunsten der Ehefrau zu eröffnendes Freizügigkeitskonto bei der Raiffaisenbank, Konto Nr. 345.89.40H zu überweisen.
8. Güterrechtliche Auseinandersetzung: Die im hälftigen Miteigentum stehende Eigentumswohnung Nr. 7500 / 7508 an der Sonnenbühlstrasse 2a, 9240 Uzwil verbleibt im Miteigentum.
Die Ehegatten beabsichtigen, diese zu verkaufen, wobei von Nettoerlös der Ehemann vorab das eingebrachte Gut von Fr. 62'846.- erhält. Der weitergehende Betrag wird hälftig geteilt (nach Abzug der Hypothek und der Übertragungskosten).
Damit sind die Parteien güterrechtlich auseinander gesetzt. Jede Partei behält zu Eigentum, was sie besitzt oder was auf ihren Namen lautet.
9. Die Gerichtskosten sollen den Parteien je zur Hälfte auferlegt werden.

Flawil, 3. März 2000

Die Ehefrau: Elsa Wunderlin

Der Ehemann: Herbert Wunderlin